

Anhang 7: Prüfregelewerk

- (1) Die von der TK verwendeten Prüfregele-ID haben einen Nummernkreis zwischen 58000 und 58999.
- (2) Die Vertragspartner sind für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich.
- (3) Das Prüfregelewerk wird quartalsweise von der HÄVG an die TK zur Abstimmung übersandt. Änderungen und Ergänzungen werden protokolliert. Abgestimmte Änderungen mit Ausnahme der ICD-10-Aktualisierungen müssen bis vier Kalendermonate vor Abrechnungsquartalsbeginn verabschiedet sein, sofern nichts anderes vereinbart ist.